

17. August 2011

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines
Schleswig-Holsteinischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
für die Humanistische Union**

**Anhörung des Rechtsausschuss
Kiel | 17. August 2011**

1 Allgemeines

Nach dem Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 war nicht nur der Vollzug der Jugendstrafe neu zu regeln. Vielmehr hat das Urteil darüber hinaus unmittelbare Wirkung für andere Arten justiziellen Freiheitsentzuges, deren Ausgestaltung noch nicht durch ein förmliches Gesetz geregelt worden sind. Dies betrifft neben dem Jugendstrafvollzug und dem Vollzug der Untersuchungshaft bspw. auch den Vollzug des Jugendarrestes.

Durch die sog. Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug und den Vollzug der Untersuchungshaft aus der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes in Art.74 Abs.1 Nr.1 GG herausgenommen und dadurch den auf die Länder übertragen.

2 Im Einzelnen

2.1 Anwendungsbereich und Stellung der Untersuchungsgefangenen

2.1.1

Der Gefangene in Untersuchungshaft eine Person, der ein strafrechtliches Fehlverhalten, das einen Freiheitsentzug als Strafe legitimieren könnte, noch nicht nachgewiesen werden konnte. Die Unterbringung dient alleine der Sicherstellung des gegen den Gefangenen geführten Strafverfahrens und der Verhinderung weiterer Straftaten. Dies ergibt sich aus den Haftgründen gemäß §§ 112, 112a StPO sowie den §§ 127b, 230, 236, 329, 412 StPO. Auch die Inhaftierung aufgrund § 453c StPO hat insofern vorläufigen Charakter, als sie der Sicherstellung des Vollstreckungsverfahrens dient, wenn absehbar ist, dass eine Strafausset-

zung zur Bewährung widerrufen werden wird. Daher ist zunächst festzustellen das der Anwendungsbereich des UHVollzG sich richtigerweise über §§ 112, 112a StPO hinaus auf die genannten Haftarten erstrecken.

Zu begrüßen ist vor diesem Hintergrund, dass der Status als Unschuldige in § 4 Abs.1 festgehalten wird.

2.1.2

Aus dem vorläufigen Charakter der Inhaftierung, der oftmals nur kurzen Dauer und der Geltung der Unschuldsvormutung (Art.6 EMRK) folgt, dass besonders strenge Maßstäbe an alle Grundrechtsbeschränkungen anzulegen sind, die im Rahmen des Haftvollzuges erfolgen sollen und die über die bloße Freiheitsentziehung hinausgehen. Darauf wird im Einzelnen noch einzugehen sein.

Erforderlich ist es, dass dem Gefangenen belastende Maßnahmen auf sein Verlangen begründet werden. Der Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geht daher in die Richtung, es sollte aber statt einer Pflicht zur „Erläuterung“ – womit bspw. auch eine technische-organisatorische Erläuterung der Umsetzung der Maßnahme umfasst wäre – die Pflicht zur „Begründung“ festgeschrieben werden.

→ In § 4 wird folgender Abs.3 angefügt:

Ihn betreffende Vollzugsmaßnahmen sind dem Untersuchungsgefangenen auf dessen Verlangen zu begründen.

2.1.3

Der an die Maßnahmen anzulegende strenge Verhältnismäßigkeitsmaßstab gilt in noch stärkerem Maße für die Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO sowie für die Verhaftung des Beschuldigten aufgrund seines Nichterscheins (§§ 230, 236, 329, 412 StPO). Hierbei handelt es sich regelmäßig um kurzdauernde Inhaftierungen, die auch schon bei geringer Deliktschwere angeordnet werden können. Im Falle des § 127b StPO ist die Dauer der Inhaftierung gesetzlich auf maximal eine Woche beschränkt (§ 127b Abs.2 StPO). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Dies macht es erforderlich, bei eingreifenden Maßnahmen Differenzierungen entsprechend der jeweiligen Haftart zu treffen.

→ Beispiel: biometrische Erfassung körperlicher Merkmale (§ 45 Abs.1 S.1) bei Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO; Datenspeicherung für 5 Jahre (§ 94 Abs.1)

2.1.4

Das grundrechtliche Gebot eines effektiven Rechtsschutzes wird nicht erst durch den Zugang zu den Gerichten sondern bereits im Vorfeld durch die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens umgesetzt. Das UVollzG sieht hier in § 65 lediglich (das vollzugsrechtstypische) Beschwerderecht vor. Es fehlt jedoch eine Verpflichtung der Anstalt zur Bescheidung von Anträgen und damit in vielen Fällen für den Gefangenen die Möglichkeit, einen rechtsmittelfähigen Bescheid als Grundlage der gerichtlichen Verfolgung seines Anliegens. Es sollte entsprechend normaler rechtsstaatlicher Standards vorgesehen werden, dass Anträge binnen einer angemessenen Frist zu bescheiden sind, dass schriftliche Anträge schriftlich zu bescheiden und zu begründen sind.

2.2 Vollzugsgestaltung

2.2.1

Unterstützenswert sind Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Suizidprofilaxe und der Schaffung eines positiven Anstaltsklimas in § 5 Abs.1 und 2.

2.2.2

Das Aufnahmegespräch ist die Einführung des Gefangenen in das Leben in der Anstalt. Es ist für beide Seiten von zentraler Bedeutung, sowohl für den Gefangenen wie auch für die Anstalt, die auf der Grundlage dieses Gespräches für die Haftzeit weitreichende Entscheidungen treffen wird. Es ist zugleich eine besonders sensible Phase, weil der Gefangene noch nicht in der Anstalt Fuß gefasst hat und in der neuen Situation auch besonders verletzlich ist.

Es ist daher von erheblicher Bedeutung, dass während des Aufnahmegesprächs andere Gefangene nicht zugegen sind. Für die Anwesenheit anderer Gefangene gibt es keine tragbare Rechtfertigung, auch nicht sprachliche Verständigungsschwierigkeiten. Diese sind durch geeignete Übersetzer/ Dolmetscher zu beseitigen. § 7 Abs.2 enthält insofern eine unzureichende Regelung, als es die Anwesenheit anderer Gefangener nur „in der Regel“ ausschließt, ohne auch nur zu spezifizieren, welche Ausnahmefälle denn in Betracht kommen können. Das mindeste wäre, diese Ausnahmen konkret und abschließend zu benennen.

→ In § 7 Abs.2 sind daher die Worte „in der Regel“ zu streichen.

2.2.3

Der Gefangene muss so bald als möglich nach seiner Ankunft ärztlich untersucht werden. Der Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geht in die richtige Richtung.

→ In § 7 Abs.3 sollte das Wort „alsbald“ durch den Begriff „unverzüglich“ ersetzt werden.

2.2.4

Weil sich der Gefangene nach einer Verlegung erneut in sein soziales Umfeld einfinden und die Vollzugsgestaltung neu ermittelt werden muss, stellt eine Verlegung eine erhebliche Belastung für den Gefangenen dar. Vor diesem Hintergrund halte ich die durch § 8 normierten Voraussetzungen für zu weit gefasst: Nr.2 sollte klar machen, dass in der Person des Betroffenen konkrete Gründe für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorliegen müssen. Allgemeine Gründe der Vollzugsorganisation können m.E. eine Verlegung nicht rechtfertigen. Die Voraussetzung „anderer wichtiger Gründe“ ist zu unbestimmt. Aus der Begründung ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche wichtigen Gründe hier gemeint sein könnten. Regelungstechnisch wäre hier ggf. eine abschließende Benennung bestimmter Situationen aufzunehmen.

→ § 8 Abs.1 Nr.2: aufgrund eines die Sicherheit der Anstalt gefährdenden Verhaltens des Gefangenen / aus in der Person des Gefangenen liegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt

Darüber hinaus sollte in § 8 als Soll-Vorschrift ein Grundsatz möglichst heimatnaher Unterbringung aufgenommen werden.

2.2.5

Unterbringung:

In der Freizeit sollten sich Gefangene grundsätzlich in Gemeinschaft aufhalten dürfen. Dem Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist daher zuzustimmen.

§ 12 Abs.2 S.1 „können sich in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufhalten“

Nicht ganz unbedenklich ist die Praxis, Hilfsbedürftigkeit und Suizidgefährdung von Gefangenen durch gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen begegnen zu wollen.

In jedem Fall sollte dem hilfsbedürftigen bzw. suicidalen Gefangenen in § 13 Abs.1 zumindest ein Auswahlermessen hinsichtlich des Gefangenen eingeräumt werden, mit dem er zusammen untergebracht werden soll.

Darüber hinaus sind erzwungene Mehrfachbelegungen grundsätzlich zu vermeiden. Soweit § 13 Abs.2 vorsieht, dass hiervon aus „zwingenden Gründen“ und vorübergehend abgewichen werden kann, sollten diese Gründe abschließend aufgezählt, eine klare Befristung zumindest hinsichtlich der betroffenen Gefangenen sowie eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde eingeführt werden.

2.2.6

Besuchsregelungen:

§ 34 regelt die Besuche von Berufsgeheimnisträgern. Er bezieht sich dabei auf das berufliche Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs.1 Nrn.1-5 StPO. Hierin nicht enthalten sind die Sozialarbeiter – die aber Berufsgeheimnisträger gemäß § 203 Abs.5 StGB sind. Sie sollten aufgenommen werden.

2.2.7

Überwachung der Besuche, § 35

§ 119 Abs.4 S.2 StPO erstreckt den uneingeschränkten und unüberwachten Verkehr mit dem Beschuldigten entsprechend § 148 StPO auf die dort genannten Amtsträger – § 35 Abs.4 UHVollzG ist hiergegen „kleinlicher“ und sollte zur Vermeidung von Widersprüchen unmittelbar auf § 119 Abs.4 StPO Bezug nehmen.

Auf Überwachungsmaßnahmen sollte der Gefangene und der Besuch konkret und persönlich hingewiesen werden. Eine entsprechende Verpflichtung sollte in § 35 aufgenommen werden.

2.2.8

Wie bei der Besuchsüberwachung ist der Kreis der Personen deren Schriftverkehr von der Überwachung gemäß § 37 Abs.2 & 3 ausgenommen wird, enger als der Kreis der Personen/ Institutionen, die gemäß § 119 Abs.4 StPO einen unbeschränkten Verkehr mit dem Beschuldigten zugestanden wird.

2.2.9

Telefongespräche, § 40:

In Übereinstimmung mit § 119 Abs.3 S.2 StPO sollte vorgesehen werden, dass der Gefangene selbst mitteilen kann, dass ein Gespräch überwacht wird.

2.3 Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende

2.3.1

Zu begrüßen ist der Anwendungsbereich der Sonderbestimmungen für junge Gefangene (§ 66 Abs.1), die sich mit den Vorgaben des JGG decken.

Ebenso zu begrüßen ist die Maßgabe, dass der Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen erzieherisch auszugestaltet ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich insofern um reine Angebote und keine verpflichtenden Maßnahmen zu erzieherischen Zwecken handeln darf.

BVerfGE 107, 104, 119: Allerdings kann dem das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsgedanken, der kein staatliches Erziehungsprivileg etabliert und das vorrangige elterliche Erziehungsrecht nicht suspendiert [...], jedenfalls vor Abschluss des Verfahrens keine besondere Bedeutung zukommen. Die erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen mit dem Ziel künftigen straffreien Lebens [...] setzt grundsätzlich den justizförmigen Nachweis der durch eine konkrete Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit eines Jugendlichen sowie die Festsetzung einer an dieser Bedürftigkeit ausgerichteten Rechtsfolge voraus. Während eines laufenden Strafverfahrens wird es regelmäßig an der Möglichkeit einer solchen Feststellung fehlen, so dass für eine allein mit erzieherischen Zielen begründete Zurückdrängung des Elternrechts verfassungsrechtlich noch kein Raum ist.

Dies wurde in dem Gesetzentwurf auch dadurch zutreffend umgesetzt, dass § 67 Abs.1 und 2 Angebote und Förderung vorsehen, jedoch keine Mitwirkungspflicht.

Hingegen ist die in § 67 Abs.3 vorgesehene Möglichkeit, jungen Gefangenen Beschränkungen auch dann aufzuerlegen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung ihrer Entwicklung dringend geboten erscheint, zu weit gefasst. Hier bietet es sich an, in sprachlicher Bezugnahme auf die Eingriffsbefugnisse gemäß § 1666 BGB („Kindeswohlgefährdung“) auf eine Gefährdung ihres Wohls abzustellen. Derartige Beschränkungen sollten jedoch dem Richter vorbehalten bleiben.

Abgrenzung zu § 71 JGG

2.3.2

Vor dem Hintergrund, dass nach der zitierten Rechtsprechung des BVerfG der an den Staat gerichtete Verfassungsauftrag zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten das elterliche Erziehungsrecht aus Art.6 GG beschränkt, aber nicht verdrängt, ist die Stellung der Erziehungsberechtigten in dem vorliegenden Gesetzentwurf unzureichend geregelt. Zwar ist zu begrüßen, dass § 68 Abs.2 die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Gestaltung des Vollzuges vorgibt, die Vorschrift bleibt jedoch zu abstrakt. Konkret erforderlich ist, dass die Erziehungsberechtigten über alle grundlegenden Entscheidungen und Maßnahmen der Vollzugsgestaltung informiert werden und – entsprechend zur ihrer Rechtsstellung gemäß § 67 JGG im Jugendstrafverfahren – auch das Recht haben, gegen diese Entscheidungen und Maßnahmen zu remonstrieren.

2.3.3

Ein richtiger „Minuspunkt“ ist, dass der Gesetzentwurf keine Unterbringung im Wohngruppenvollzug vorsieht (§ 70). Insofern ist der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu begrüßen. Erstrebenswert wäre allerdings eine Maximalgröße von acht Gefangenen je Wohngruppe.

2.3.4

Nach § 93 Abs.3 JGG a.F. hatten Vertreter der Jugendgerichtshilfe im selben Umfang Zugang zum Gefangenen, wie der Verteidiger gemäß § 148 StPO. Eine entsprechende Regelung fehlt nun im UVollzG.

2.4 Datenschutz

2.4.1

Positiv festzustellen ist, dass die in § 92 Abs.2 vorgesehene Offenbarungspflicht der Berufsheimnissträger auf erhebliche Gefahren für Leib oder Leben beschränkt ist. Statt einer Offenbarungspflicht sollte aber § 92 Abs.2 eine Offenbarungsbefugnis der Berufsheimnissträger vorsehen.

2.4.2

Zentrale Datei, § 90 Abs.3: Vollprotokollierung

2.4.3

Es gibt keinen tragfähigen Grund für die gegenüber dem StVollzG vorgenommene Verlängerung der Speicherfristen auf 5 Jahre. Insofern sollte es bei einer maximalen Speicherfrist von 2 Jahren verbleiben.

Angesichts der Unschuldsvermutung und des vorläufigen, ausschließlich verfahrenssichernden Charakters der Untersuchungshaft sind die gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen, wenn das Verfahren nicht nur vorübergehend eingestellt wird, die Eröffnung der Hauptverhandlung unanfechtbar abgelehnt worden ist oder ein Freispruch rechtskräftig geworden ist. Eine dahingehende Regelung ist in § 94 aufzunehmen.